

Anlage 1

Stiftung Volkspark Halle (Saale)

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Volkspark Halle (Saale).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Halle (Saale).

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, in den Räumlichkeiten des Gebäudes des Volksparks Halle (Saale) und dazugehörigen Liegenschaften Kunst und Kultur, Forschung und Wissenschaften sowie Bildung und Erziehung zu fördern. Der Volkspark soll wieder seiner ursprünglichen Zweckbestimmung als Begegnungsstätte der Halleschen Bevölkerung und Vereine dienen. Insofern sind auch die Traditionspflege und die Förderung des Heimatgedankens Stiftungszweck. Er soll als kultureller Veranstaltungsort wiedergewonnen und für die Zukunft dauerhaft bewahrt werden. In diesem Sinne fördert die Stiftung in den Räumlichkeiten des Volksparks sowie der dazugehörigen Liegenschaften kulturelle Veranstaltungen aller Art. Unterstützt wird vor allem ein breites Spektrum an Kulturformen, zum Beispiel aus den Bereichen
 - Musik und Gesang,
 - Theater und Tanz,
 - Film und neue Medien,
 - Malerei, Grafik und Bildhauerei,
 - Literatur,
 - Architektur,
 - Begegnungen, Kontakte, Aus- und Weiterbildung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es ferner, die Erhaltung des Baudenkmals des Volksparks in Halle (Saale) zu fördern.
- (3) Die Stiftung kann in Erfüllung ihres Stiftungszwecks neben der Erhaltung des Gebäudes des Volksparks und der Durchführung von Veranstaltungen auch kulturelle Projekte anderer Träger durch finanzielle Zuwendungen fördern, sofern dies mit der in Absatz 1 zum Ausdruck kommenden Intention vereinbar ist.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nichtrechtsfähigen Stiftungen oder – gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten – die Verwaltung von gemeinnützigen Stiftungen mit gleichem oder vergleichbarem Zweck übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Genehmigung aus Barmitteln im Gesamtwert von 20.000,00 € sowie aus dem Eigentum an den in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Vermögenswerten. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung soll sich um einmalige und laufende Zuwendungen Dritter bemühen.
- (4) Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit sie dazu bestimmt sind und dem Stiftungszweck entsprechen. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträge des Grundstockvermögens sowie die Zuwendungen der Stifter oder Dritter herangezogen werden, soweit diese Mittel nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die aus dem Grundstockvermögen zu erzielenden Erträge sind nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.
- (4) Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszwecks erforderlich ist.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

- (2) Der Stiftungsvorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts Hilfspersonen, insbesondere eines Geschäftsführers, bedienen. Die Verwaltung der Stiftung kann ausnahmsweise an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stiftungsrat.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale), einem Vertreter der Treuhandvermögensverwaltung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie einem Mitglied der Hochschulleitung der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle als ständige Mitglieder des Stiftungsrates. Diese Personen dürfen ständige Vertreter für ihr Amt im Stiftungsrat benennen. Dem Stiftungsrat gehören ferner zwei bis vier weitere Mitglieder an, deren Amtszeit fünf Jahre beträgt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stiftungsrat.
- (2) Die erstmalig in den Stiftungsrat zu berufenden zwei bis vier weiteren Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 werden von den in Absatz 1 genannten ständigen Mitgliedern durch einstimmigen Beschluss berufen. Im Anschluss an diese Berufung ergänzt sich der Stiftungsrat durch Wahlen selbst. Für die Wahlen in den Stiftungsrat sind die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates notwendig. Die Stadt Halle (Saale) und die Konzentration GmbH haben insofern ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsrates im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist zulässig. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Der Stiftungsrat hat vor dem Ende der Amtszeit seiner gemäß Absatz 2 zu wählenden Mitglieder rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.
- (5) Vorsitzende des Stiftungsrates ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale). Stellvertretender Vorsitzender ist der Vertreter der Treuhandvermögensverwaltung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über alle Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit es sich nicht um die Führung der laufenden Geschäfte handelt. Der Stiftungsrat berät und beaufsichtigt die Geschäftsführung durch den Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über die Verwirklichung des Stiftungszwecks. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
- a) - die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) - die Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses

- vor deren Beauftragung durch den Stiftungsvorstand,
- d) - die Berufung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) - Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben des § 13 dieser Satzung (Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung),
 - f) - Satzungsänderungen,
 - g) - den Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand sowie für den Stiftungsrat,
 - h) - die Festlegung von Förderschwerpunkten,
 - i) - die Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben,
 - j) - die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands.
- (4) In den Fällen des Absatz 3 Buchstaben d), e) und f) ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe e) und f) ist eine Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht notwendig.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und wenn sich alle Mitglieder daran schriftlich beteiligen. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
- (3) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes berufen werden. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes wird vom Stiftungsrat zum Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes berufen.

- (2) Die Amtsdauer des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für die Amtsdauer von fünf Jahren berufen. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung nach außen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung grundsätzlich gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Einzelfall kann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung und sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Stiftungsvorstand bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt diese aus. Er sollte mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresabschlüsse,
 - b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen/Ausgaben),
 - c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.),
 - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden.
- (2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einlädt.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 12 Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates ein Kuratorium einrichten zwecks Beratung des Stiftungsrates bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Förderungsschwerpunkten für die Arbeit der Stiftung.
- (2) In dem Beschluss gemäß Absatz 1 sind die Aufgaben, Pflichten und Rechte, die Zahl der

Mitglieder und alle weiteren notwendigen Einzelheiten zu regeln.

- (3) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesem Gremium nicht übertragen werden.

§ 13 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihrer Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Stiftungsvorstand kann sich bei der Erstellung des Jahresabschlusses eines Steuerberaters bedienen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu fertigenden Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Jahresabschluss) durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§14 Zweckänderung, Stiftungszusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint dieser angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben. Ein solcher Beschluss ist nur mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) bzw. des ihn im Sinne von § 119 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vertretenden für Kultur zuständigen Beigeordneten sowie der Geschäftsführung der Konzentration GmbH möglich.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Entscheidungen über die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beschlussgegenstände dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Halle (Saale) und in das Treuhandvermögen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zurück; es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.